

**[Antrag, verteilt ohne Nennung eines Antragstellers]<sup>1</sup>**

**Änderungsantrag zu Antrag 520**

**Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:**

Art. 25 Abs. 11 der Grundordnung der SELK (GO | Kirchliche Ordnungen, Ordnungsnummer 100) wird wie folgt verändert:

(11) Gegen Beschlüsse der Kirchensynode können Antragsberechtigte nach Art. 25 Abs. 8 der Grundordnung spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der Synodalbeschlüsse bei der Kirchenleitung Vorbehalte geltend machen. Sie sind von der Kirchenleitung zu behandeln.

**Begründung:**

Die Stellungnahme der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen in der Synodalunterlage 900 zu Antrag 540 wirft bei den Antragstellern die Frage auf, warum nur Gemeinden Vorbehalte geltend machen können sollen.

Balhorn, 22.05.2019

---

<sup>1</sup> Siehe Protokolle der Sitzungsperioden 5 und 14.